

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Februar 2018 | Seite 51 - 54

INHALT

SEITE 51

Datenschutzverstöße bei Facebook

SEITE 52

WhatsApp richtet sich auf die DSGVO ein

SEITE 53

Eine abgegebene Einwilligung in die Werbung auf mehreren Kommunikationskanälen grundsätzlich ausreichend

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Februar 2018.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Datenschutzverstöße bei Facebook

- Voreinstellungen sowie Nutzungs- und Datenschutzbedingungen verstoßen gegen Datenschutzrecht -

Was lange vermutet wurde hat nun das Landgericht (LG) Berlin mit Urteil vom 16.01.2018 entschieden.

Die von Facebook verwendeten Voreinstellungen, sowie Teile seiner Nutzungs- und Datenschutzbedingungen verstoßen gegen das deutsche Datenschutzrecht.

Das LG beanstandet vor allem die Privatsphäreinstellungen. Es seien mehrere Funktionen vorab standardmäßig aktiviert, die bestimmte Daten beispielsweise auf andere Seiten verlinken oder Standortdaten bei mobiler App Nutzung an Chat-Partner weiter geben.

Diese Standardeinstellungen dürften, so das LG, jedoch nicht ohne explizite Einwilligung der

Nutzer aktiviert sein. Eine nachträgliche Änderung der Einstellungen, wie Facebook es seinen Nutzern anbiete, reiche nicht aus, um eine datenschutzkonforme Nutzung bejahen zu können.

Das LG führte aus: *„Die Beklagte kann nämlich nicht damit rechnen, dass der Nutzer in jedem Fall von diesem Angebot Gebrauch machen würde. Realistisch betrachtet wird sich sogar der Großteil der Nutzer damit überhaupt nicht befassen und die Voreinstellungen einfach hinnehmen.“*

Grundsätzlich seien viele der von Facebook verwendeten Einwilligungsklauseln unzulässig. Insbesondere Klauseln die zentrale Datenverarbeitungsprozesse steuerten, würden einer datenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Nicht nur die Einwilligungen in die Verpflichtung zur Klarnamennutzung oder die Erlaubnis Name oder Profilbild für kommerzielle, gesponserte oder verwandte Inhalte einzusetzen seien unzulässig. Vor allem aber sei die notwendige Transparenz hinsichtlich einer Datenübermittlung in die USA unzureichend. All diese Klauseln würden, so das LG, einer AGB-rechtlichen Kontrolle nicht standhalten.

Im Hinblick auf die Datenübermittlung in die USA würde nicht deutlich, welche Daten des jeweiligen Nutzers in die USA übermittelt würden und wie dort mit ihnen weiter verfahren werde.

Aufgrund der von der Klägerin (Verbraucherzentrale Bundesverband) gewählten Art der Antragstellung sei jedoch nur die Wirksamkeit der beanstandeten Klauseln, nicht aber die auf den Klauseln beruhenden Datenverarbeitungsprozesse geprüft worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und für beide Seiten sei eine Berufung zum Kammergericht möglich (LG Berlin Ur. v. 16.01.2018, Az. 16 O 341/15).

Nicht nur in Deutschland steht Facebook in Sachen Datenschutz immer wieder auf dem Prüfstand. Ein belgisches Gericht entschied in einem Prozess gegen Facebook, dass Facebook die Überwachung von Nutzern außerhalb des sozialen Netzwerks stoppen müsse und bereits erhobene Daten unverzüglich zu löschen seien. Bei einem Verstoß drohe Facebook eine Strafe von 250.000 EUR pro Tag.

Nutzer würden nicht angemessen darüber informiert, welche Daten Facebook sammelt und auswertet. Auch Informationen wie lange diese Daten gespeichert und wie sie verwendet würden, würden nicht hinreichend bekannt gegeben .

WhatsApp richtet sich auf die DSGVO ein

Spätestens mit Wirksamwerden der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am

25.05.2018 führt der Messenger Dienst WhatsApp eine neue Funktion ein. Diese soll

es Nutzern ermöglichen über sie gespeicherte Daten gebündelt herunterzuladen.

Es wird künftig einen Button „*Download my data*“ geben, der es möglich machen soll die über einen selbst gespeicherten Daten abzurufen. Noch nicht klar ist dagegen um welche Nutzerdaten es sich konkret handeln soll und in welcher Form diese den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Hintergrund ist, dass die neue Datenschutzgrundverordnung in seinem Art. 15 Abs. 3 vorsieht, dass jede betroffene Person einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie seiner gespeicherten Daten hat.

Auch dem neuen Art. 20 DSGVO soll die neue Funktion gerecht werden. Dieser sieht das Recht auf Datenportabilität vor. Nutzern soll es möglich sein ihre Daten von einem, in diesem Fall Messenger Dienst, zu einem anderen importieren zu können.

Hinweis: Auch Sie sollten spätestens zum 25.05.2018 in der Lage sein Ihren Kunden/Nutzern/Dritten die über sie gespeicherten Daten zur Verfügung stellen zu können. Insofern bietet es sich an diesen Prozess mit in ein aufzubauendes Datenschutzmanagementsystem aufzunehmen.

Eine abgegebene Einwilligung in die Werbung auf mehreren Kommunikationskanälen grundsätzlich ausreichend

- Anforderungen an Einwilligungen im UWG -

Mit Urteil vom 01.02.2018 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine einzige Einwilligung in Werbung sich auf mehrere Kommunikationskanäle gleichzeitig beziehen könne. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) widersprechen diesem nicht.

Beklagte war im vorliegenden Fall ein Telekommunikationsunternehmen. Geklärt werden musste die Frage wann eine rechtswirksame Einwilligung zu Werbezwecken anzunehmen ist.

Problem war vorliegend, dass das beklagte Unternehmen beschuldigt wurde die Einwilligung in eine Kontaktierung zu Werbezwecken nicht nur auf eine bestimmte Art der Kontaktierung, sondern gleich auf mehrere Kanäle wie beispielsweise Telefon, E-Mail, SMS, MMS zu beziehen. Eine spezifische Einwilligung jeden Kanal separat betreffend habe es nicht gegeben.

In seinem Urteil stellte der BGH zunächst noch einmal fest, dass eine Einwilligung grundsätzlich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein könne. Entscheidend sei dabei lediglich, dass die entsprechende Klau-

sel den allgemeinen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung genüge.

Der BGH stellt in seinem Urteil dar, dass der § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UWG die Bestimmung des Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG umsetze. Der Begriff der Einwilligung sei daher richtlinienkonform auszulegen. Art. 2 S. 2 lit. f sowie Erwägungsgrund 17 der Richtlinie verwiesen hinsichtlich der Definition der Einwilligung auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Nach Art. 2 lit. h dieser Richtlinie bezeichne eine Einwilligung der betreffenden Person jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolge und mit der die betroffene Person akzeptiere, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet würden. Erwägungsgrund 17 führt dies insofern weiter aus, dass die Einwilligung in jeder geeigneten Weise abgegeben werden könne, wodurch der Wunsch des Nutzers in einer spezifischen Angabe zum Ausdruck komme, die sachkundig und in freier Entscheidung erfolge. Dies impliziere auch das Markieren eines Feldes auf einer Internet-Webseite.

Hinsichtlich des konkreten Falles seien die Anforderungen an eine spezifische Einwilli-

gungserklärung gegeben. Durch das Anklicken der Einwilligung werde ausschließlich in die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken eingewilligt. Die Tatsache, dass diese Kontaktaufnahme nicht nur mittels eines einzigen Kommunikationskanals erfolge widerspreche dem Gesetz nicht, mit der Folge, dass eine Erklärung für jeden Werbekanal nicht nötig sei.

Zur Begründung führte der BGH zudem aus, dass das UWG an alle Kommunikationskanäle die gleichen Anforderungen stelle. Anderer Ansicht war zuvor das Landgericht Berlin gewesen (LG Berlin Urt. v. 18.11.2009, Az. 4 O 90/09).

Nicht spezifisch genug sei die Einwilligungserklärung aber dann, wenn die Erklärung neben der Einwilligung in Werbezwecke noch für weitere vertragliche Erklärungen gelte. In diesem Fall lägen zwei verschiedene Zwecke vor, die auch jeweils einer eigenen Einwilligungserklärung bedürften.

Als Beispiel wurde die Einwilligung in die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken und als zweites die Einwilligung in die Kontaktaufnahme zu Gewinnspielen genannt. Nur eine abgegebene Erklärung würde dem BGH zufolge in diesem Fall dem Erfordernis einer spezifisch auf die Werbung bezogenen Angabe widersprechen (BGH Urt. v. 01.02.2018, Az. III ZR 196/17).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

